

Satzung

§ 1 Name

Der Verein trägt den Namen Suppliers Team e.V. und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Bad Neuenahr-Ahrweiler.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder. Dies soll erfolgen in Form von geeigneten Kooperationen, Werbemaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit, Interessenvertretung gegenüber öffentlichen Stellen, Behörden und Verbänden sowie Beratung der Mitglieder, Pflege des Meinungs-austausches in der Gemeinschaft und guter kaufmännischer Sitten.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können ausschließlich Unternehmen der Zulieferindustrie im Bereich Fenster, Fassaden und Wintergärten mit einer Mindestzahl von neun Mitarbeitern (auf Vollzeit gerechnet) werden. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder.

(2) Jedes Unternehmen benennt dem Vorstand gegenüber schriftlich und widerruflich eine natürliche Person, die seine Mitgliedsrechte ausübt und das Unternehmen im Verein vertritt. Ebenso ist die Benennung einer Stellvertretung für diese Person durch das Unternehmen zulässig.

(3) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags entscheidet die Mitgliederversammlung. Dieser ist bis zum 31.03. jeden Jahres an den Verein zu zahlen. Über Abweichungen hiervon entscheidet der Vorstand mit einfacher

Mehrheit aller Mitglieder.

(4) Die Mitgliedschaft endet

- mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Austritt oder Ausschluss,
- durch eine schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von zwei Monaten

2

zum Ende des Geschäftsjahres,

- durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten.

(5) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn das Vereinsmitglied trotz

Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist oder bei

grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die

Interessen des Vereins.

(6) Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Beitrags mehr als drei Monate in

Rückstand und wird der Beitrag trotz Anforderung nicht binnen eines weiteren

Monats bezahlt, so ruht die Mitgliedschaft.

(7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor

der Entscheidung ist der Vertreter des betroffenen Mitglieds angemessen

anzuhören. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung zur nächsten

Mitgliederversammlung statthaft. Dem Vertreter ist Gelegenheit zur

Stellungnahme vor der Mitgliederversammlung zu geben.

(8) Vertretern bzw. stellvertretenden Vertretern von Mitgliedern kann mit

einfacher Mehrheit aller Vorstandsmitglieder des Vereins das Vertretungsrecht

entzogen werden. Das Mitglied hat zeitnah einen neuen Vertreter zu

benennen; bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Der Mitgliedsbeitrag wird auch

beim Ruhen der Mitgliedschaft geschuldet.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- dem/der Vorsitzenden,
- einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/in,

- dem/der Schriftführer/in.

Dieser trifft alle wesentlichen Entscheidungen des Vereins.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Vertretungsberechtigt ist der/die Vorsitzende oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden jeweils einzeln.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Die Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.

(4) Dem Vorstand kann nur angehören, wer ein unter § 5 Abs. 1 genanntes Unternehmen im Verein vertritt oder zur Vertretung bevollmächtigt wurde.

3

§ 7 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder zur Unterstützung seiner Arbeit und für die Dauer seiner Amtszeit Ausschüsse einrichten. Der Vorstand bestimmt dabei die Aufgaben des Ausschusses, dessen Namen sowie dessen Vorsitzende/n.

(2) Die Einrichtung des Ausschusses sowie die Berufung dessen Vorsitzenden sind jederzeit durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit aller seiner Mitglieder widerruflich.

(3) Mitglieder von Ausschüssen werden durch die/den Ausschussvorsitzende/n berufen. Ebenso hat der Ausschuss das Recht, eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n des Ausschusses zu benennen.

(4) Die Ausschüsse bzw. deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende handeln im Rahmen der ihnen durch den Vorstand übertragenen Aufgaben ausschließlich im Innenverhältnis und im Auftrag des Vereins. Eine Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht begründet.

(5) Die Ausschüsse bzw. deren Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende sind dem Vorstand gegenüber zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet.

(6) Der Vorstand kann zur Ausführung der Aufgaben Richtlinien erlassen und

die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Befugnisse festlegen.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Sie tritt jährlich einmal innerhalb eines Geschäftsjahres zu einer ordentlichen Jahreshauptversammlung zusammen. Tag, Zeit, Ort und Tagesordnung werden durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch einfaches Schreiben oder mittels elektronischer Post bekannt gegeben.

(3) Anträge zur Tagesordnung kann jedes Mitglied eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand durch einfaches Schreiben oder mittels elektronischer Post einbringen.

(4) Die Mitgliederversammlung

- wählt die Mitglieder des Vorstands,
- wählt zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- entscheidet über die Annahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
- entscheidet über die Entlastung des Vorstands,
- entscheidet über die Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,

4

- entscheidet über Anträge

mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(6) Alle Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

(7) Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenzteilnehmern durchgeführt werden. Gleiches gilt für die Sitzungen des Vorstands.

☐ b die Mitgliederversammlung in Präsenz oder im Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit aller Mitglieder.

(8) Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren sind angenommen, wenn mindestens 51 % aller Mitglieder des Vereins schriftlich zustimmen. Satzungsänderungen müssen in Präsenz beschlossen werden.

(9) Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzversammlung durchzuführen, soweit dies im Verlangen beantragt wird.

§ 9 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

(3) Die außerordentliche Mitgliederversammlung beauftragt den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter mit der Abwicklung der Auflösung und der Löschung des Vereins im Vereinsregister.

(4) Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung einem gemeinnützigen Zweck zugeführt.